



GEMEINDE NEBIKON

Reglement über die Videoüberwachung

vom 29. November 2022 (Stand 1. Januar 2023)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck der Überwachung	3
Art. 2	Verhältnismässigkeit	3
Art. 3	Zuständige Person oder Stelle	3
Art. 4	Überwachungsperimeter	3
Art. 5	Überwachungszeiten, Hinweistafel	4
Art. 6	Auswertung	4
Art. 7	Speicherungsdauer und Vernichtung	4
Art. 8	Informationspflicht	4
Art. 9	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
Art. 10	Datensicherheit	5
Art. 11	Inkrafttreten	5

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Videoüberwachung des Kantons Luzern und Art. 16 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung Nebikon folgendes Reglement über die Videoüberwachung.

Art. 1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung dient der Wahrung des Hausrechts. Im Weiteren dient sie der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, von erheblichen Verunreinigungen sowie von Einbrüchen und Straftaten gegen Leib und Leben. Ebenso soll die Missachtung der Abfallentsorgungsvorschriften und der Arealordnung verhindert und geahndet werden können.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

¹ Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

² Das Erheben, Bearbeiten oder Nutzen von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Art. 3 Zuständige Person oder Stelle

¹ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Funktionstragende der Gemeinde zur Auswertung der Aufzeichnungen sowie zur Vernichtung oder Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Die verantwortlichen Personen sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

² Die einzelnen Videoüberwachungsanlagen und die Überwachungszeiten werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind im Anhang aufgeführt. Der Gemeinderat stellt sicher, dass der Anhang der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

³ Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte. Werden Wartungsarbeiten extern vergeben, ist mit diesen Personen ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Wartungspersonal darf keine Auswertungen vornehmen.

Art. 4 Überwachungsperimeter

Die Videoüberwachungsanlagen und deren Überwachungsperimeter sind so einzustellen bzw. festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 5 Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹ Die Zeiten der Überwachung sind pro Videoüberwachungsanlage im Anhang verbindlich festgelegt.

² Die Videoüberwachung, ihr Zweck und die verantwortliche Stelle sind durch deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.

«Ganzes Areal videoüberwacht»

³ Der Text kann mit einem Piktogramm ergänzt werden.

Art. 6 Auswertung

¹ Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 30 Tagen auszuwerten.

² Jeder Zugriff auf die Aufzeichnungen ist zu protokollieren.

Art. 7 Speicherdauer und Vernichtung

¹ Wird keine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 30 Tagen zu löschen. Der Vorgang ist auf der Anlage automatisiert, Ausnahme Abs. 3 nachfolgend.

² Führt die Auswertung gemäss Art. 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 1, sind die Aufzeichnungen spätestens nach 99 Tagen zu löschen.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Art. 3 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

Art. 8 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der in Art. 1 bestimmte Zweck erlaubt.

Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

¹ Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeige den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

² Die Weitergabe der Aufzeichnungen erfolgt durch ein Mitglied der Geschäftsleitung oder durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates für öffentliche Sicherheit.

Art. 10 Datensicherheit

Die zuständigen Funktionstragenden gemäss Art. 3 sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Gesetz über die Videoüberwachung durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Art. 11 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. November 2022.

GEMEINDERAT NEBIKON



Reto Steinmann
Gemeindepräsident



Ursula Hermann-Wicki
Gemeindeschreiberin

Anhang Reglement über die Videoüberwachung

Verantwortliche Personen

- Geschäftsführer der Gemeinde Nebikon
- Gemeinderat Ressort Bau und Infrastruktur
- Abteilungsleitung Bau und Infrastruktur
- Schulleitung Nebikon, sofern schulpflichtige Personen betroffen sind
- Externer Supporter der Anlage nur im Beisein einer vorgenannten Person.

Bei Abwesenheit der verantwortlichen Person ist deren vorgesetzte Person zuständig.

Überwachungszeiten

24 Stunden

Sicherung der Daten

Die Aufnahmen bleiben 30 Tage gespeichert und werden danach automatisch gelöscht.

Mögliche Standorte

- Schulhaus Neubau, Primarschulhaus, Oberstufenschulhaus, Mehrzweckhalle
→ gesamtes Areal
- Kindergarten Gässli → gesamtes Areal
- Turn- und Sportanlagen → gesamtes Areal
- Feuerwehrlokal, Zugang Zivilschutzanlage
- Parkplatz Im Winkel
- Personenunterführung Bahnhof Nebikon
- Öffentliches WC beim Bahnhof Nebikon
- BusHub und Veloständeranlage Bahnhof Nebikon
- Öffentliche Entsorgungsstelle (Umweltplatz)
- Picknickplatz Graben